



FACHBEREICH SOZIALWISSENSCHAFTEN

ORDNUNG

DES INSTITUTS FÜR

SOZIALWISSENSCHAFTEN

AN DER UNIVERSITÄT OSNABRÜCK

beschlossen in der

5. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Sozialwissenschaften am 22.10.2014

genehmigt in der 220. Sitzung des Präsidiums am 22.01.2015

AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 02/2015 vom 26.03.2015, S. 57

INHALT:

§ 1	Aufgaben, Arbeitsgebiete.....	3
§ 2	Ausstattung, Mitglieder.....	3
§ 3	Organe des Instituts	3
§ 4	Mitgliederversammlung	3
§ 5	Aufgaben des Vorstands, Sitzungen.....	3
§ 6	Mitglieder des Vorstands, Wahl, Amtszeit	4
§ 7	Geschäftsführende Leitung	4
§ 8	Abwahl von Vorstandsmitgliedern.....	5
§ 9	Anwendbarkeit sonstiger Regelungen	5
§ 10	In-Kraft-Treten.....	5

§ 1 Aufgaben, Arbeitsgebiete

- (1) ¹Das Institut für Sozialwissenschaften ist ein Institut des Fachbereichs Sozialwissenschaften gem. § 2 Abs. 4 der Grundordnung der Universität Osnabrück. ²Zweck und Aufgaben des Instituts sind die Stärkung der organisatorischen Einheit und Eigenverantwortlichkeit der Fächer Politikwissenschaft und Soziologie, die Optimierung von Forschung und Lehre sowie die Profilierung der beiden sozialwissenschaftlichen Fächer an der Universität Osnabrück wie auch im nationalen und internationalen Kontext.
- (2) Das Institut nimmt unbeschadet der Gesamtverantwortung des Fachbereichs und der Zuständigkeit des Dekanats, der Studiendekanin oder des Studiendekans sowie des Fachbereichsrats folgende Aufgaben wahr:
 - Organisation der Lehre und Forschung in den Fächern Politikwissenschaft und Soziologie
 - Entwicklung interdisziplinärer und internationaler Forschungsvorhaben und –programme;
 - Organisation fachspezifischer Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Hochschulen;
 - Förderung der Zusammenarbeit mit den Nachbardisziplinen;
 - Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses.

§ 2 Ausstattung, Mitglieder

- (1) Die Ausstattung des Instituts und ihre Fortschreibung mit Personal- und Sachmitteln sowie Einrichtungs- und Ausstattungsgegenständen ergibt sich aus dem Errichtungs- oder Änderungsbeschluss des Präsidiums.
- (2) Auf Beschluss des Institutsvorstandes können, unbeschadet der Ausstattung nach Absatz 1, weitere Mitglieder oder Angehörige der Universität Osnabrück Aufgaben im Institut wahrnehmen.
- (3) ¹Die gemäß Absatz 1 dem Institut zugeordneten Mitglieder, die Studierenden, die in den Fächern Politikwissenschaft und Soziologie studieren (§ 2 Absatz 2 Satz 4 der Grundordnung) sowie die weiteren Mitglieder nach Absatz 2 sind Mitglieder des Instituts und bilden gemeinsam die Mitgliederversammlung. ²Wahlberechtigt sind nur die Mitglieder des Instituts, die zugleich Mitglieder der Universität im Sinne des § 16 Abs. 1 NHG sind.

§ 3 Organe des Instituts

Organe des Instituts sind die Mitgliederversammlung nach § 2 Absatz 3, der Institutsvorstand und die oder der Vorsitzende des Vorstands als geschäftsführende Leitung (Institutsdirektor/in).

§ 4 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung kann zu Angelegenheiten des Instituts Empfehlungen aussprechen, deren Beratung der Vorstand nur begründet ablehnen kann.
- (2) ¹Die Mitgliederversammlung kommt auf Einladung und unter dem Vorsitz der geschäftsführenden Leitung zusammen. ²Darüber hinaus hat die geschäftsführende Leitung auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder einer in der Mitgliederversammlung vertretenen Statusgruppe die Versammlung einzuberufen.

§ 5 Aufgaben des Vorstands, Sitzungen

- (1) Der Vorstand leitet das Institut.

- (2) Der Vorstand nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr: Er
- a) beschließt nach Maßgabe der vom Dekanat beschlossenen Mittelverteilung den jährlichen Wirtschaftsplan des Instituts; er entscheidet im Rahmen dessen über die Verwendung und Verwaltung der dem Institut gemäß § 2 Absatz 1 zugeordneten oder zugewiesenen Ausstattung, insbesondere über die Mittelverteilung und die Mittelverwendung im Rahmen der Reserve des Instituts,
 - b) gibt gegenüber den zuständigen Gremien Empfehlungen ab zur Verwaltung oder Vertretung freier Stellen, zur Inanspruchnahme von Forschungsfreisemestern, zur Erteilung von Lehraufträgen sowie zu Änderungen der die Fächer Politikwissenschaft und Soziologie betreffenden Prüfungsordnungen,
 - c) empfiehlt dem Dekanat Umwidmungen von Stellen sowie die Einrichtung neuer und die Einstellung bestehender Studiengänge sowie wesentliche Änderungen eines Studienganges,
 - d) kann zur Unterstützung seiner Aufgaben Ausschüsse bzw. Kommissionen einrichten, dabei ist bei Angelegenheiten von Studium und Lehre die Gruppe der Studierenden paritätisch zu beteiligen,
 - e) unterbreitet dem Dekanat Einstellungsvorschläge,
 - f) berichtet dem Dekanat und der Mitgliederversammlung mindestens einmal im Jahr über seine Tätigkeit.
- (3) Die Mitglieder des Dekanats können an den Sitzungen des Vorstands beratend teilnehmen.
- (4) Der Institutsvorstand tagt institutsöffentlich, er kann auf Beschluss auch nicht-öffentlich tagen.

§ 6 Mitglieder des Vorstands, Wahl, Amtszeit

- (1) ¹Im Vorstand müssen alle Statusgruppen vertreten sein. ²Von diesem Erfordernis kann für die Dauer der jeweiligen Amtszeit nur abgewichen werden, wenn die Mitglieder des Fachbereichsrates der betroffenen Statusgruppe dem einstimmig zustimmen.
- (2) Der Vorstand des Instituts für Sozialwissenschaften besteht nach Maßgabe des Absatzes 1 Satz 1 aus vier Mitgliedern der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer (je 2 Vertreter/innen der Fächer Politikwissenschaft und Soziologie) sowie jeweils einem Mitglied der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung (MTV-Gruppe) und der Gruppe der Studierenden.
- (3) ¹Die Mitglieder des Vorstandes werden von den jeweiligen Gruppenmitgliedern der Mitgliederversammlung aus der Mitte der dem Institut gemäß § 2 angehörenden Mitglieder in nach Statusgruppen getrennten Wahlgängen gewählt. ²Die Wahl erfolgt als Personenwahl. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) ¹Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre; die eines Mitgliedes der Studierenden-gruppe ein Jahr. ²Sie beginnt jeweils zum 1. April. ³Die erste Amtszeit beginnt nach der konstituierenden Sitzung des Vorstandes und endet unbeschadet der vorherigen Regelung am 31.03. des übernächsten Jahres.
- (5) ¹Für die Mitglieder nach Absatz 1 soll eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter gewählt werden. Absätze 2 und 3 gelten entsprechend. ²Die Vertretung beschränkt sich auf den Fall der Abwesenheit.

§ 7 Geschäftsführende Leitung

- (1) ¹Aus der Mitte der Mitglieder des Vorstandes nach § 5 Absatz 1 werden für die Dauer von zwei Jahren die geschäftsführende Leitung (Institutsdirektor/in) und deren Vertretung vom Vorstand gewählt. ²Die geschäftsführende Leitung muss Mitglied der Hochschullehrergruppe sein. Wiederwahl ist möglich.

- (2) Die geschäftsführende Leitung bereitet als Vorsitzende oder als Vorsitzender des Vorstandes dessen Beschlüsse vor und führt sie aus.
- (3) ¹Die geschäftsführende Leitung vertritt das Institut und führt die laufenden Geschäfte in eigener Zuständigkeit. ²Sie wirkt, unbeschadet der Gesamtverantwortung der Studiendekanin oder des Studiendekans, darauf hin, dass die Mitglieder des Instituts ihre Aufgaben zur Realisierung des Lehrangebots erfüllen.

§ 8 Abwahl von Vorstandsmitgliedern

- (1) Die jeweiligen Gruppenmitglieder der Mitgliederversammlung können ein bzw. das ihrer Statusgruppe angehörendes Vorstandsmitglied mit einer Mehrheit von zwei Dritteln abwählen.
- (2) ¹Zur Einleitung des Abwahlverfahrens bedarf es eines schriftlichen Antrags von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder nach § 2 Absatz 3. ²Der Antrag ist zwei Wochen vor Anberaumung der nächsten Mitgliederversammlung als besonderer Tagesordnungspunkt anzukündigen. ³Über den Antrag ist in nicht-öffentlicher Sitzung der Mitgliederversammlung zu beraten.
- (3) ¹Der Antrag ist an die geschäftsführende Leitung zu richten; sofern diese oder dieser von dem Abwahlverfahren selber betroffen ist, an die Stellvertretung. ²Die oder der Betroffene sowie das Dekanat und das Präsidium sind über den Eingang eines derartigen Antrages unverzüglich in Kenntnis zu setzen.
- (4) ¹Über den Antrag ist in einer besonderen Sitzung, die frühestens zwei Wochen nach der Beratung gemäß Absatz 4 stattfinden darf, geheim abzustimmen. ²Im Übrigen gilt § 43 Absatz 4 Satz 5 NHG entsprechend; an die Stelle des Präsidiums tritt das Dekanat.

§ 9 Anwendbarkeit sonstiger Regelungen

Die Regelungen der Allgemeinen Geschäftsordnung der Universität Osnabrück in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt nach Genehmigung durch das Präsidium am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt in Kraft.